

---

**Interpellation Fabian Hauser, BDP, Birmenstorf, vom 15. Januar 2013 betreffend Umgang mit Altlast in Niederrohrdorf**

---

**Text und Begründung:**

In Niederrohrdorf am Weiherweg befindet sich eine ehemalige Deponie – mitten im dicht bebauten Wohngebiet. Auf der entsprechenden Parzelle 511 soll nun ein Wohn- und Geschäftshaus gebaut werden. Die Firma Egro hat auf dem entsprechenden Grundstück früher Produktionsabfälle abgelagert. Das mit Abfällen durchsetzte Auffüllmaterial weist starke Schadstoffbelastungen auf, heisst es im Bericht des Geologiebüros. Weiter steht in diesem Bericht: "Um zu verhindern, dass bei der Nutzung als Familiengarten oder als Kinderspielplatz vom verbleibenden stark belasteten Auffüllmaterial eine Gefährdung ausgeht, muss dieses ausreichend überdeckt sein." Zudem gibt folgende Passage zu denken: "Unter dem Gebäude ist ein vollflächiges Entgasungssystem zu erstellen, damit sich die Deponiegase nicht ansammeln können".

Hierzu und zum generellen Umgang mit Altlasten stellen sich folgende Fragen:

1. Auf der Homepage des Kantons Aargau steht unter der Rubrik belastete Standorte: "Deshalb gehört das Untersuchen dieser Verunreinigungen des Untergrunds, das Bewerten und Sanieren dieser Standorte zu den wichtigen Umweltschutzmassnahmen." Steht der Regierungsrat zu dieser Aussage und ist er bereit, alles daran zu setzen, dass Altlasten möglichst saniert und nicht einfach überbaut werden?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass derzeit niemand mit Gewissheit sagen kann, dass die besagte Deponie nicht dereinst sanierungsbedürftig wird?
3. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 32c besagt: "Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen." Demnach hat der Kanton eventuell künftig dafür besorgt zu sein, dass die Deponie saniert wird. Wie stellt sich der Kanton eine Sanierung der Altlast vor, wenn ein Gebäude darauf steht?
4. Die Altlasten-Verordnung, AltIV Art. 3 besagt: "Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: [...] b. ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden. "

Teilt der Regierungsrat nicht die Meinung des Interpellanten, dass die allfällige künftige Sanierung der entsprechenden Deponie massiv erschwert wird, wenn auf dem Grundstück nun ein Wohn- und Geschäftshaus gebaut wird?

---

Mitunterzeichnet von 25 Ratsmitgliedern